



ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX  
PRODUKT- UND  
TRANSPARENZSTANDARDS  
FÜR NACHHALTIGE  
STRUKTURIERTE  
WERTPAPIERE

STAND: SEPTEMBER 2021

# INHALT

PRÄAMBEL	3
INKRAFTTRETEN UND EINHALTUNG	4
ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX – ZUSAMMENFASSUNG	5
5 ZFA NACHHALTIGKEITS-KODEX – AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG	7
<i>Grundtypen nachhaltiger strukturierter Wertpapiere</i>	7
<i>Der Basiswert</i>	8
<i>Der Emittent</i>	9
<i>Ausschluss bestimmter Produktgruppen</i>	10
<i>Transparenz</i>	11

# PRÄAMBEL

- \* Der Nachhaltigkeits-Kodex des Zertifikate Forum Austria (ZFA) führt die Produktgruppe der nachhaltigen strukturierten Wertpapiere ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der ZFA-Produktklassifizierung ab.<sup>1</sup> Zudem enthält er wesentliche Transparenzvorschriften für diese Produktgruppe.
- \* Die Seiten 5 bis 6 fassen die wesentlichen Aussagen des Kodexes zusammen. Diese Zusammenfassung ist auch in einer separaten Broschüre erhältlich, welche ihrerseits auf diesen ZFA Nachhaltigkeits-Kodex verweist.
- \* Der Nachhaltigkeits-Kodex wurde auf der Grundlage aktueller und zukünftiger erwarteter gesetzlicher Bestimmungen formuliert und kann auf Basis dieser sowie veränderter nationaler und internationaler Marktbedingungen weiteren Anpassungen unterliegen.<sup>2</sup>
- \* Der Nachhaltigkeits-Kodex basiert auf der Fassung vom März 2021 des Nachhaltigkeits-Kodex des Deutschen Derivateverbandes (DDV).<sup>3</sup>

Wien, im September 2021

<sup>1</sup> [🔗 ZFA-Produktklassifizierung](#)

<sup>2</sup> Dies schließt insbesondere auch die Umsetzung der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: Taxonomieverordnung) als zentrales Element der EU Sustainable Finance Agenda ein, deren Details sowie technischen Standards (RTS) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kodexes noch nicht feststehen.

<sup>3</sup> [🔗 Nachhaltigkeits-Kodex des Deutschen Derivateverbandes](#)

# INKRAFTTRETEN UND EINHALTUNG

- \* Der Nachhaltigkeits-Kodex ist ab dem Anwendungsbeginn der Änderungen der MiFID II zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen im Hinblick auf Product-Governance-Anforderungen anzuwenden.
- \* Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich zur Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes, wenn sie nachhaltige strukturierte Wertpapiere Privatpersonen in Österreich öffentlich anbieten. Sie dürfen öffentlich darauf hinweisen, dass sie bei ihren nachhaltigen strukturierten Wertpapieren die Regelungen des Nachhaltigkeits-Kodexes anwenden.
- \* Bei einem Verstoß eines Mitglieds gegen den Nachhaltigkeits-Kodex entscheidet der Vorstand über angemessene Maßnahmen, die bis zum Ausschluss aus dem Zertifikate Forum Austria führen können.

# ZFA

# NACHHALTIGKEITS-KODEX

## Zusammenfassung

Die Mitglieder des Zertifikate Forum Austria (ZFA) stellen mit ihrem Angebot nachhaltiger strukturierter Wertpapiere den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der universellen Menschenrechte ins Zentrum ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Das gilt insbesondere für die Verwirklichung der Ziele der Sustainable Finance Agenda der Europäischen Union, die sie mit ihren nachhaltigen strukturierten Wertpapieren unterstützen und fördern.

Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich dazu, nur dann strukturierte Wertpapiere als nachhaltig zu kennzeichnen, wenn diese nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsstandards genügen. Anleger können bei der Auswahl solcher Produkte darauf vertrauen, dass hierfür ökologische und/oder soziale Kriterien sowie Fragen der guten Unternehmensführung berücksichtigt werden.

Nachhaltige strukturierte Wertpapiere der Kategorie „ESG-Produkt“ werden von den Mitgliedern des ZFA nur als solche gekennzeichnet, wenn sie selbst oder der Konzern, dem sie angehören, bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreichen sowie die UN Principles for Responsible Banking<sup>4</sup> und/oder den UN Global Compact und/oder gleichwertige Grundsätze berücksichtigen.

Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen nachhaltige strukturierte Wertpapiere nur dann der Kategorie „ESG- Impact“ zugehörig, wenn mit dem Wertpapier ein oder mehrere messbare Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, indem mit einem Betrag, der anfänglich mindestens dem Nettoemissionserlös des Wertpapiers entspricht, im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten Wirtschaftsaktivitäten finanziert wurden oder werden, die zu diesen Zielen beitragen. Dies können sowohl „grüne/ökologische“ als auch „soziale“ Ziele sein oder auch eine Kombination beider Ziele.

Die Mitglieder des ZFA setzen bei der Emission nachhaltiger strukturierter Wertpapiere einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß ZFA-Produktklassifizierung.<sup>5</sup> „Hebelprodukte“ werden nicht als nachhaltige strukturierte Wertpapiere gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren, sind von einer Kennzeichnung als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier ausgeschlossen.

Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen keine strukturierten Wertpapiere als nachhaltig, wenn sich diese auf Unternehmen als Basiswert oder Referenzschuldner beziehen, die bestimmte Schwellen bei der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern oder Kohle sowie der Tabakproduktion überschreiten. Ausgeschlossen sind zudem produzierende und vertreibende Unternehmen geächteter Waffen.

Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen keine strukturierten Wertpapiere als nachhaltig, wenn sich diese auf Agrarrohstoffe (sogenannte Soft Commodities) beziehen. Anleger können sicher sein, dass mit nachhaltigen strukturierten Wertpapieren keine Spekulation mit diesen wichtigen Lebensmittelgrundlagen begünstigt wird.

<sup>4</sup> Sollten mit Blick auf den Emittenten und/oder das konkrete Finanzinstrument die UN Principles for Responsible Banking nicht einschlägig sein (z. B. weil der Emittent kein klassisches Bankgeschäft betreibt), können alternativ auch die UN Principles for Responsible Investment berücksichtigt werden.

<sup>5</sup> siehe FN 1

Die Mitglieder des ZFA kennzeichnen keine strukturierten Wertpapiere als nachhaltig, wenn sich diese auf Unternehmen als Basiswert oder Referenzschuldner beziehen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Das bedeutet, dass sie gegen das Verbot von Kinderarbeit verstoßen, die Menschenrechte nicht achten oder die Umwelt oder die natürlichen Lebensgrundlagen massiv schädigen.

Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich, alle relevanten Angaben zu den von ihnen emittierten nachhaltigen strukturierten Wertpapieren in leicht zugänglicher Weise auf einer Webseite zu veröffentlichen, damit sich Anleger selbst über die Kennzeichnung der Wertpapiere als nachhaltig informieren können.

Dieser Nachhaltigkeits-Kodex wird regelmäßig überprüft und an die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

# ZFA

# NACHHALTIGKEITS-KODEX

## Ausführliche Darstellung

Der ausführliche ZFA Nachhaltigkeits-Kodex für das öffentliche Angebot nachhaltiger strukturierter Wertpapiere gliedert sich entlang der nachfolgenden Themen:

- \* Grundtypen nachhaltiger strukturierter Wertpapiere
- \* Der Basiswert
- \* Der Emittent
- \* Ausschluss bestimmter Produktgruppen
- \* Transparenz

## Grundtypen nachhaltiger strukturierter Wertpapiere

Grundsätzlich unterscheiden die Mitglieder des ZFA bei der Emission von nachhaltigen strukturierten Wertpapieren zwischen zwei Grundtypen: ESG-Produkten und ESG-Impact-Produkten. Bei beiden Typen von nachhaltigen strukturierten Wertpapieren wird sowohl eine Aussage zur Nachhaltigkeit des Basiswertes getroffen als auch eine Aussage mit Blick auf die Nachhaltigkeit des Emittenten (z. B. die emittierende Bank) oder den Konzern, dem er angehört, und/oder die Mittelverwendung. Darüber hinaus gibt es Basic-Produkte, die nicht als nachhaltig eingestuft werden, aber Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

### 1. ESG-PRODUKTE

Nachhaltige strukturierte Wertpapiere der Kategorie „ESG-Produkt“ verfolgen grundsätzlich einen breiten Nachhaltigkeitsansatz. Die Sicherstellung eines ausreichend großen Investment-Universums steht hier im Vordergrund. Stellt ein solches strukturiertes Wertpapier z. B. über die Einbettung eines Derivates auf einen ESG-fähigen Basiswert ab, verfolgt der Emittent bei der Auswahl des Basiswertes **eine klare ESG-Strategie**. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert in Frage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben. Darüber hinaus sind **bestimmte Basiswerte ausgeschlossen** (siehe auch Abschnitt „Basiswert“). Der **Emittent** von ESG-Produkten erfüllt ebenfalls **Mindestkriterien** mit Blick auf seine eigene Nachhaltigkeit (siehe auch „Emittent“).

### 2. ESG-IMPACT-PRODUKTE

Nachhaltige strukturierte Wertpapiere der Kategorie „Impact“ sind auswirkungsbezogene Anleihen und verfolgen damit ein oder mehrere messbare Nachhaltigkeitsziele.

Das bedeutet, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten mit einem Betrag, der anfänglich mindestens dem Netto-Emissionserlös<sup>6</sup> des nachhaltigen strukturierten Wertpapiers entspricht, Wirtschaftsaktivitäten finanziert wurden oder werden, welche zu den

<sup>6</sup> Netto-Emissionserlös versteht sich abzüglich Kosten sowie etwaiger Aufwendungen für derivative Absicherungsgeschäfte bei spezieller Produktgestaltung.

definierten Nachhaltigkeitszielen beitragen. Dies können z. B. sowohl „grüne“ als auch „soziale“ Ziele sein oder eine Kombination derselben.

Dabei erfolgt eine Aussage darüber, nach welchem anerkannten Standard<sup>7</sup> das Produkt begeben wird. Zudem sind regelmäßige Allokations- und Wirkungsberichte zu veröffentlichen, wodurch Anleger in die Lage versetzt werden, die Erreichung der gesetzten Ziele nachzuvollziehen.

Für ESG-Impact-Produkte dürfen nur solche Unternehmen als Basiswerte ausgewählt werden, die keine „schweren Verstöße“ gegen den UN Global Compact begehen. Dies ist als Mindestanforderung an die Auswahl von Basiswerten zu sehen (siehe auch Abschnitt „Basiswert“).

### 3. BASIC-PRODUKTE

Strukturierte Wertpapiere der Kategorie „Basic“ werden nicht als nachhaltige Produkte eingestuft. Sie berücksichtigen gleichwohl einige grundlegende Nachhaltigkeitsaspekte, welche auch bei ESG-Produkten zum Tragen kommen.

Der Emittent von Basic-Produkten erfüllt ebenfalls Mindestkriterien mit Blick auf seine eigene Nachhaltigkeit (siehe „Emittent“). Des Weiteren sind bestimmte Produktgruppen ausgeschlossen (siehe „Ausschluss bestimmter Produktgruppen“).

## Der Basiswert

Das Rückzahlungsprofil derivativer strukturierter Wertpapiere ist regelmäßig an die Entwicklung eines sogenannten Basiswertes gekoppelt.

### 1. SELEKTION ESG-FÄHIGER BASISWERTE

Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich, bei der Auswahl des Basiswertes für nachhaltige strukturierte Wertpapiere vor der Emission **eine oder mehrere dezidierte Strategien festzulegen**, welche dem Anleger dann auch **offenzulegen** sind. Diese Strategien sind dann bei der Emission von einzelnen strukturierten Wertpapieren jeweils **anzuwenden**, was in der Regel automatisiert erfolgt. Dies gilt **auch im Falle** von strukturierten Wertpapieren, welche nur an die Entwicklung **eines einzelnen Basiswertes** gekoppelt sind.

Bestimmte Basiswerte sind im Rahmen der Emission nachhaltiger strukturierter Wertpapiere ausgeschlossen (siehe „Mindestausschlüsse“).

<sup>7</sup> Anerkannte Standards sind z. B. ICMA Green Bond Principles, ICMA Social Bond Principles, ICMA Sustainability Bond Guidelines, zukünftig EU Green Bond Standard. Mögliche weitere auswirkungsbezogene Finanzierungsformen könnten zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.



## 2. MINDESTAUSSCHLÜSSE

Ethische und moralische Wertvorstellungen, welche Anleger bei ihrer Wertpapierinvestition berücksichtigt wissen wollen, können sich individuell stark unterscheiden. Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich im Sinne eines Mindeststandards, keine nachhaltigen strukturierten Wertpapiere mit nachfolgenden Unternehmen als Basiswerte oder Referenzschuldern anzubieten:

### **Unternehmen, welche Umsätze aus nachfolgenden Quellen generieren:**

- \* Rüstungsgüter > 10 % (geächtete Waffen > 0 %)
- \* Tabakproduktion > 5 %
- \* Kohle > 30 %
- \* Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
- \* Schutz der internationalen Menschenrechte
- \* Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- \* Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen
- \* Beseitigung von Zwangsarbeit
- \* Abschaffung der Kinderarbeit
- \* Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- \* Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- \* Förderung größeren Umweltbewusstseins
- \* Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- \* Eintreten gegen alle Arten von Korruption

### **Staatsemittenten:**

- \* Unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index

### **Agrarrohstoffe:**

- \* Darüber hinaus werden Agrarrohstoffe (Soft Commodities) als Basiswert ausgeschlossen.

## Der Emittent

Strukturierte Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen. Es liegt also zunächst im Ermessen des Emittenten<sup>8</sup> (z. B. einer Bank), wie er die im Rahmen der Wertpapieremission eingeworbenen Mittel verwendet. Um keine Gegenposition zum Kunden aufzubauen, können Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften zum Einsatz kommen, die i. d. R. auf den jeweiligen Basiswert des nachhaltigen strukturierten Wertpapierses lauten. Ein Teil der eingeworbenen Mittel entfaltet also über den Handel mit diesen Derivaten eine Nachfragewirkung nach dem jeweiligen Basiswert.

<sup>8</sup> Emittent steht hier und im Folgenden ebenfalls stellvertretend für Produkthersteller i. S. d. PRIIPS-VO oder den Konzern, dem der Emittent angehört.

Der auf der Bilanz des Emittenten verbleibende Teil des Emissionserlöses wird im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten z. B. dafür verwendet, Kredite zu vergeben. Der Beitrag des nachhaltigen strukturierten Wertpapiers zur Finanzierung einer nachhaltigeren Wirtschaft hängt in diesem Fall also u.U. maßgeblich von der Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten ab.

Die Mitglieder des ZFA verpflichten sich daher, nur nachhaltige strukturierte Wertpapiere zu emittieren, wenn sie den UN Principles for Responsible Banking<sup>9</sup> und/oder den UN Global Compact und/oder gleichwertige Grundsätze berücksichtigen.<sup>10</sup>

ESG-Produkte sowie Basic-Produkte (siehe auch „Grundtypen nachhaltiger strukturierter Wertpapiere“ auf Seite 7) werden zudem nur von Emittenten begeben, welche ein Nachhaltigkeitsrating erhalten. Bei ESG-Produkten erhält der Emittent zusätzlich bei mindestens einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

## Ausschluss bestimmter Produktgruppen

Die Mitglieder des ZFA legen bei der Emission nachhaltiger strukturierter Wertpapiere einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß ZFA-Produktklassifizierung.<sup>11</sup>

Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier oder als Basic-Produkt gekennzeichnet.

Keine Aussage wird hingegen über die Verwendung von Hebelprodukten als Absicherungsinstrument (Hedging) getroffen. Strukturierte Wertpapiere übernehmen eine wichtige Funktion zur Absicherung von Risiken. Auch in Wertpapierportfolien, die grundsätzlich auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind (einschließlich derer, die z. B. im Rahmen einer Vermögensverwaltung zusammengestellt werden), müssen diese Instrumente zum Einsatz kommen können, da auch bei einer Anlage in nachhaltige Wertpapiere ein Absicherungsbedarf besteht.

Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren, sind von einer Kennzeichnung als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier sowie als Basic-Produkt ausgeschlossen, um im Zweifel spekulatives Anlageverhalten gegen Nachhaltigkeitsziele nicht zu fördern.

<sup>9</sup> Sollten mit Blick auf den Emittenten und/oder das konkrete Finanzinstrument die UN Principles for Responsible Banking nicht einschlägig sein (z. B. weil der Emittent kein klassisches Bankgeschäft betreibt), können alternativ auch die UN Principles for Responsible Investments berücksichtigt werden. Der Nachweis der Berücksichtigung dieser Rahmenwerke kann über die entsprechende Unterzeichnung erfolgen. Andernfalls befindet der ZFA-Beirat für den Nachhaltigkeits-Kodex über die hinreichende Berücksichtigung. Das Gleiche gilt für die Anerkennung gleichwertiger Grundsätze.

<sup>10</sup> [Info zu den UN Principles for Responsible Banking](#), zu den [UN Principles for Responsible Investment](#) sowie zum [UN Global Compact](#)

<sup>11</sup> siehe FN 1

## Transparenz

Die **Mitglieder des ZFA verpflichten sich, alle relevanten Angaben** in einer **Product Policy** auf eine leicht zugängliche Weise auf einer Webseite zu veröffentlichen. Zu den relevanten Angaben gehören insbesondere:

- \* der **Auswahlmechanismus** (die Auswahlstrategie) des **Basiswertes** (sofern erforderlich) sowie Angaben zu etwaigen (Mindest-) **Ausschlüssen** auf Ebene des Basiswertes
- \* Angaben dazu, auf welcher **Methode und Datenquelle** die Auswahl des Basiswertes erfolgt, sowie die relevanten **Nachhaltigkeitsindikatoren**, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzproduktes herangezogen werden; bei **Impact-Produkten** zusätzlich Angaben zu **den Kriterien der Mittelverwendung** (im Sinne von Anforderungen an die zu finanzierenden Projekte/Unternehmen) im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten
- \* ein Verweis auf die Webseite des Emittenten/des Produktherstellers/des Konzerns, auf der alle relevanten Angaben zu finden sind, insbesondere auch mit Blick auf die Berücksichtigung der **UN Principles for Responsible banking** und/oder den **UN Global Compact** und/oder **gleichwertiger Grundsätze** sowie die hieraus folgenden **Berichte**
- \* bei **ESG-Produkten** sowie **Basic-Produkten** eine **Angabe der Ratingagentur** sowie der Ratingqualifikation (Note, Score etc.), die der Emittent erreicht; bei **ESG-Produkten** erfolgt zudem eine Aussage dazu, wie der Emittent auf dieser Grundlage dazu kommt, als **nachhaltiger Emittent eingestuft worden zu sein**

Bei **Impact-Produkten** erfolgt eine **Aussage** darüber, nach welchem anerkannten **Marktstandard** das Produkt begeben wird. Zudem sind **regelmäßige Allokations- und Wirkungsberichte** zu veröffentlichen, wodurch Anleger in die Lage versetzt werden, die Erreichung der gesetzten Ziele nachzuvollziehen. In der Product Policy wird auf diese Allokations- und Wirkungsberichte hingewiesen.



#### **Herausgeber**

ZERTIFIKATE FORUM AUSTRIA  
c/o Abt. 3838 / RP1-B4  
Rothschildplatz 1  
1020 Wien  
Tel. +43 (664) 917 57 57  
office@zertifikateforum.at  
www.zertifikateforum.at  
ZVR-Nr: 938100349